



**Wassergebührenverordnung der  
Gemeinde St. Kathrein am Off.**

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Kathrein am Off. beschließt gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl.Nr. 137/1962 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 62/2001, und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1971, LGBl.Nr. 42 in der Fassung LGBl. Nr. 7/2002 die nachstehende Verordnung.

§ 1

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde St. Kathrein am Off. wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes erhoben.

§ 2

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 1.579.621,--

§ 3

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 571.517,--

§ 4

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrundezulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt EUR 1.008.104,--

§ 5

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 23.500 lfm.

§ 6

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung errechneten durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 42,90

§ 7

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 5 %, somit EUR 2,15

§ 8

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe in Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

§ 9

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr und eine Wasserbereitstellungsgebühr je Gebäude (Anlage) erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971).

Die Wasserzählergebühr beträgt pro Jahr	EUR	10,00
Die Wasserbereitstellungsgebühr beträgt pro Jahr	EUR	100,00

§ 10

(1) Für den Wasserverbrauch werden Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971).

Die Wasserverbrauchsgebühren betragen pro m <sup>3</sup> verbrauchter Wassermenge.	EUR	0,60
--	-----	------

(2) Die Festlegung des Wasserverbrauches erfolgt über die eingebauten Zähler.

(3) Für Objekte ohne Wasserzähler erfolgt die Festlegung des Jahres-Wasserverbrauches wie folgt:

Für jede mit Hauptwohnsitz gemeldete Person 50 m<sup>3</sup>; für Zweitwohnsitze 25 m<sup>3</sup> je Person; für Standeimer-Melkanlagen 30 m<sup>3</sup>, für Rohrmelkanlagen 60 m<sup>3</sup>; für Betriebe die Summe aus 25 m<sup>3</sup> je Beschäftigten, 15 m<sup>3</sup> je Gaststättensitzplatz und 25 m<sup>3</sup> je Fremdenbett. Stichtag für Änderungen ist der 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November jeden Jahres.

§ 11

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

§ 12

Die Benützungsgebühren unterliegen der Wertsicherung iSd § 71 Abs. 2a Stmk. Gemeindeordnung 1967 idGF.

§ 13

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenverordnung der Gemeinde St. Kathrein am Off. vom 13. Feb. 2003 und vom 13. Mai 2011 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

*Derler eh.*

St. Kathrein am Off., 15.12.2015

angeschlagen am:	16. Dez. 2015
abgenommen am:	31. Dez. 2015